

ULD Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz

ULD • Postfach 71 16 • 24171 Kiel

Kreise/kreisfreie Städte

gem. Verteiler

Holstenstr. 98
D-24103 Kiel
Tel.: 0431/988-1200
Fax: 0431/988-1223
Ansprechpartner/in:
Herr Koop
Durchwahl: 988-1218
Aktenzeichen:
LD4.1-72.03/00.069

Kiel, 9. Dezember 2004

Sozialgesetzbuch II - Einsatz des Verfahrens A2LL

Meine Schreiben vom 31.08.2004 und 19.11.2004

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/5279**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu meinen o.g. Schreiben übersende ich Ihnen in Kopie die vom Bundesbeauftragten für Datenschutz (BfD) gem. § 25 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gegenüber der Bundesagentur für Arbeit (BA) ausgesprochene Beanstandung bzgl. des Einsatzes des Datenerhebungs- und Leistungsverfahrens A2LL. Die vom BfD dargelegte rechtliche Bewertung wurde vorab mit den Landesbeauftragten für Datenschutz abgestimmt und wird vom ULD in den wesentlichen Punkten geteilt.

Die Beanstandung des BfD richtet sich insbesondere gegen die Möglichkeit einer bundesweiten Personensuche im gesamten Datenbestand von A2LL. Erlauben Sie mir zu diesem Punkt einige klarstellende Erläuterungen:

Bei dem Verfahren A2LL handelt es sich um ein Verfahren der BA. Den Kommunen wurde dieses Verfahren zur Verfügung gestellt, um die für die Leistungsgewährung nach den Vorschriften des SGB II ab dem 01.01.2005 erforderlichen Daten zu erfassen. Soweit mir bekannt, werden derzeit sowohl das Verfahren, als auch die von sämtlichen ARGEn erfassten Daten zentral von der BA administriert.

Das Verfahren eröffnet in seiner derzeitigen Version den einzelnen Anwendern (Mitarbeiter der Kommunen, der BA bzw. der jeweiligen ARGE) die Möglichkeit eines bundesweiten lesenden Zugriffs auf den gesamten Datenbestand innerhalb des Verfahrens A2LL aller Anwender. Eine Zielsetzung dieses „Datenpools“ dürfte – wie auch vom BfD in seiner Beanstandung ausgeführt – darin liegen, Doppelanträge auf Arbeitslosengeld II zu verhindern.

Der BfD hat bislang lediglich das fehlende Zugriffsrechtekonzept sowie die fehlende Protokollierung dieser Personensuche im Verfahren beanstandet. **Zu klären ist jedoch, in wessen Verantwortung die im Verfahren A2LL erfassten Daten liegen. Handelt es sich hierbei um Sozialdaten der BA, der Kommunen oder der jeweiligen ARGE?**

Die optierenden Kommunen tragen selbst die datenschutzrechtliche Verantwortung für die Sozialdaten der Antragsteller. Den optierenden Kommunen wird das Verfahren A2LL von

der BA nicht zur Verfügung stellt. Als Begründung führt die BA an, dass optierende Kommunen als Dritte zu betrachten sind. Die Nutzung des Verfahrens A2LL eröffne für optierende Kommunen die Möglichkeit über die Personensuche Sozialdaten der BA bzw. der ARGEn zur Kenntnis zu nehmen. Für diese Übermittlung von Sozialdaten gebe es derzeit keine gesetzliche Befugnisgrundlage.

Die gleiche Rechtslage stellt sich jedoch auch für die ARGEn dar, sofern diese eigenverantwortliche Daten verarbeitende Stelle wären.

Die Nutzung des Verfahrens A2LL mit der derzeitigen Option der bundesweiten Personensuche in Ermangelung wäre dann einer gesetzlichen Übermittlungsbefugnis ebenfalls datenschutzrechtlich unzulässig.

Hierzu folgende grundsätzliche Anmerkungen:

Gem. § 67 Abs. 6 Nr. 3b SGB X ist Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter Sozialdaten an einen Dritten in der Weise, dass der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereit gehaltene Daten einsieht oder abrufen. Das Verfahren A2LL erfüllt in der zuvor dargelegten Version den Tatbestand des Übermittels i.S. d. § 67 Abs. 6 Nr. 3b SGB X. Dritte wären in diesem Fall die BA und die weiteren Anwender des Verfahrens A2LL (andere Kreise, kreisfreie Städte, ARGEn).

Nach § 67d Abs. 1 SGB X ist eine Übermittlung von Sozialdaten nur zulässig, soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 bis 77 SGB X oder nach einer anderen Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch vorliegt.

Wie die BA vermag auch ich derzeit keine Übermittlungsbefugnis aus den Vorschriften der §§ 68 bis 77 SGB X zu erkennen. Insbesondere stellt § 69 SGB X keine Befugnis für die hier zu bewertende Übermittlung dar, da es insoweit an der Erforderlichkeit dieser pauschalen Übermittlungsmöglichkeit mangelt. Auch aus den §§ 50 ff SGB II ergibt sich keine Übermittlungsbefugnis für andere Stellen als die BA gegenüber dritten Stellen und umgekehrt. Des Weiteren dürfte auch keine Einwilligung der Betroffenen in diese Datenverarbeitung vorliegen.

Soweit die ARGEn als eigenständige und eigenverantwortliche Stellen anzusehen sind und eine Übermittlungsbefugnis nicht vorliegt - wovon ich derzeit ausgehe - wäre der Einsatz des Verfahrens A2LL mit der Möglichkeit einer bundesweiten Personensuche somit nicht nur bei den optierenden Kommunen sondern auch bei den ARGEn **grundsätzlich** unzulässig.

Wie mir bekannt ist, sollen den ARGE weitere Fachverfahren der BA zur Verfügung gestellt werden (z.B. coArb). Soweit diese Verfahren und die hierin erfassten Sozialdaten hierbei wiederum von der BA zentral administriert und den Anwendern aller ARGEn zur Verfügung gestellt werden, ergeben sich die gleichen datenschutzrechtlichen Fragen. Schon jetzt sollte daher geklärt werden, ob durch die Nutzung weiterer Verfahren wie z. B. coArb die Möglichkeit für die Mitarbeiter der ARGEn eröffnet wird, auf Sozialdaten von Hilfeempfängern anderer ARGEn bzw. der BA zuzugreifen.

Weiter ist zu klären, ob die Nutzung dieser weiteren Verfahren die Möglichkeit beinhaltet, dass Mitarbeiter der ARGEn auf Daten von Hilfeempfänger der BA in dem jeweiligen

Verfahren zugreifen können, die nicht Leistungen nach den Vorschriften des SGB II erhalten (z.B. ALG I).

Der Umstand, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt über das Verfahren A2LL eine Schnittstelle zum Verfahren zPDV der BA realisiert ist, und somit die Möglichkeit für die Mitarbeiter der ARGEn besteht, Stammdaten von Personen, die von der BA nach anderen Rechtsvorschriften als dem SGB II erhalten (z. B. Arbeitslosengeld I), einzusehen, kommt erschwerend hinzu.

Bitte erlauben Sie mir folgenden Hinweis:

Soweit das Verfahren A2LL zum jetzigen Zeitpunkt bzw. auch zukünftig in Ihrem Zuständigkeitsbereich (Sozialamt) eingesetzt wird, liegt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung - unabhängig davon, dass das Verfahren und die Daten in diesem Verfahren von der BA administriert werden - bei Ihnen. Sollte das Verfahren A2LL nach dem 01.01.2005 ebenfalls im Bereich der Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) nach § 44b SGB II eingesetzt werden, tragen diese, soweit sie als eigenständige und eigenverantwortliche Daten verarbeitende Stellen zu betrachten sind, die datenschutzrechtliche Verantwortung für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung.

Bitte beachten Sie, dass das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) gem. § 39 Abs. 1 i. V. m. § 3 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) für die Überwachung der Vorschriften des LDSG sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz bei den öffentlichen Stellen des Landes Schleswig-Holstein zuständig ist. Hierzu zählen sowohl die Kreise und kreisfreien Städte des Landes Schleswig-Holstein als auch die in Schleswig-Holstein gebildeten ARGEn (siehe § 81 Abs. 3 SGB X).

Ich verkenne nicht, dass diese datenschutzrechtlichen Fragen primär auf Bundesebene geklärt werden sollten. Ich habe mir daher erlaubt, eine Durchschrift dieses Schreibens an den Bundesbeauftragten bzw. die Landesbeauftragten für Datenschutz zu senden.

Weiterhin habe ich mir erlaubt, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein, das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein sowie die politischen Gremien des Landtages Schleswig-Holstein (Sozialausschuss, Innen- und Rechtsausschuss) zu unterrichten.

In Anbetracht des Umstandes, dass allein in Schleswig-Holstein ca. 200.000 Menschen Ansprüche nach den Vorschriften des SGB II zum 01.01.2005 geltend machen müssen und insoweit u.U. von der Datenverarbeitung durch das Verfahren A2LL betroffen sind, möchte ich Sie dennoch bitten, zu meinen Ausführungen zumindest aus sachlicher und, wenn möglich, aus rechtlicher Sicht Stellung zu nehmen, soweit Sie das Verfahren A2LL in der dargelegten Version verwenden. Als Wiedervorlagetermin habe ich mir wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit den **22.12.2004** vermerkt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Torsten Koop